

Einen Überblick über die weiteren Einwände, Presseberichte und Anfragen/Antworten finden Sie unter "Nachhaltigkeit und bürgerorientierte (?) Politik" – Fall Stocka

Schriftverkehr bisher

- Meine Reaktion - neue Fragen 07.05.2024 (unbeantwortet)
- Antwort Pressestelle Wirtschaftsministerium 22.04.2024
- Meine Anfrage vom 18.04.2024 direkt an den Minister.

Meine Reaktion auf Mail vom 22.04.2024 (unbeantwortet)

Von: spritzendorfer@eggbi.eu

Betreff: **Aw: Presseanfrage Raumordnungsverfahren Stocka - Gemeinde Rohr**

Datum: **7. Mai 2024** um 14:36:36 MESZ

An: "Pressestelle (Reg Niederbayern)" <pressestelle@reg-nb.bayern.de>

Kopie: info@bi-abensberg.de, bgm-vorzimmer@abensberg.de

Sehr geehrte Frau xxxxxxx

Vielen Dank für Ihre Antwort auf meine Frage nach Zuständigkeit, wer ein Raumordnungsverfahren einleiten kann/ muss.

1) Frage zur Zuständigkeit

Sie schreiben dabei:

Die Regierung von Niederbayern ist lediglich als einer von mehreren Trägern öffentlicher Belange beteiligt und gibt als höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme ab. Die Themen, die die Landesplanungsbehörde in dieser Stellungnahme behandeln darf, gibt dabei das Gesetz vor.

Anders sieht dies das Landratsamt Kelheim, welches in einer Stellungnahme erklärt:

*"Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Die Regierung von Niederbayern als örtlich zuständige Landesplanungsbehörde leitet Raumordnungsverfahren **bei Bedarf in eigener Zuständigkeit ein und führt diese durch**. Die Regierung von Niederbayern wurde dabei ohnehin auch zum Bauleitplanverfahren durch den Markt Rohr in NB selbst beteiligt und wird ggf. Anmerkungen hierzu einbringen. Eine konkrete Zuständigkeit des Landkreises Kelheim diesbezüglich ist rechtlich nicht ersichtlich."*

Ich ersuche Sie daher für meine **"Zusammenfassung- Stellungnahme, Medienspiegel und Chronik"** https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_.pdf

um eine Klarstellung,

- wer nunmehr tatsächlich **ein Raumordnungsverfahren** einzuleiten hat,
- und ob Ihre Behörde - anders als von Landratsamt Kelheim festgestellt, tatsächlich nur eine Stellungnahme abgibt?

2) Sie schreiben bezüglich Ausnahmeregelung:

Diese Ausnahme vom Anbindungsgebot wurde speziell für Projekte wie das vorliegende vorgesehen, **da sie sinnvollerweise an Standorten mit guten infrastrukturellen Voraussetzungen errichtet werden sollen** und - wie hier - auf einen unmittelbaren Autobahnanschluss angewiesen sind.

Mit Ausnahme **eines Autobahnanschlusses fehlen tatsächlich sämtliche „infrastrukturelle“ Voraussetzungen** -

Kein öffentlicher Nahverkehr für 2 bis 3000 Mitarbeiter (Pendler) alternativ, regionale Verkehrszubringer (Beispiel: ohnedies bereits jetzt anerkannt unzumutbarer Verkehr beispielsweise durch Offenstetten, der sich massiv erhöhen würden) - vor allem aber die hier im ländlichen Raum völlig fehlende

[Soziale Infrastruktur](#) mit Schulen, Kitas Wohnraum....., welche ein solches Projekt erfordern würde.

- Spielt die „Soziale Infrastruktur“ bei Ihren Entscheidungen überhaupt keine Rolle ?
- Werden Fragen wie Umwelt, Artenschutz, Flächenversiegelung von Ihrer Behörde völlig ignoriert?

Gerne werde ich auch diese Antworten kommunizieren!

Hier zu Ihrer Information die Stellungnahme des Landratsamts zu Zuständigkeit für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens:

Stellungnahme des Landratsamts Kelheim:

Inhaltlich darf hierzu aus Sicht der Verwaltung (Landratsamt) das Folgende ausgeführt werden:

Bauleitpläne unterfallen der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde, welche gemäß Art. 28 II 1 Grundgesetz (GG) und 11 Abs. 2 S. 2 Bayerische Verfassung (BV) verfassungsrechtlich garantiert ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Das staatliche Landratsamt im Sinne des Art. 1 S. 2, 37 Abs. 1 S. 2 Landkreisordnung (LKRö) nimmt mit den hierin eingegliederten Fachstellen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Stellung (§ 4 BauGB).

Diese – grundsätzlich staatlichen – Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und seiner Ausschüsse entzogen (siehe auch § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages).

Soweit neben der Stellungnahme im Bauleitplanverfahren alternativ die Abgabe einer Resolution beantragt wird, gilt aus Sicht der Verwaltung das Folgende:

Die vorgebrachten Merkmale, die einen Bezug zu konkreten Landkreisaufgaben und Zuständigkeiten begründen sollen, gelten grundsätzlich potentiell auch für eine Vielzahl anderer Vorhaben.

So ist z.B. in nahezu jedem Gewerbegebiet mit An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen, mit jedem zusätzlichen Gewerbebetrieb wird darüber hinaus auch die Abfallentsorgung des Landkreises in Anspruch genommen. Daneben hat jede Gewerbeansiedlung vor Ort einen Arbeitskräftebedarf zur Folge, andere Betriebe der gleichen Sparte würden hier ebenfalls einem Wettbewerb ausgesetzt.

Steigende Baulandpreise und Ärztemangel werden des Weiteren durch jeden Zuzug gefördert, würde der Argumentation im Antrag gefolgt, wäre konsequenter Weise bei jedem zukünftigen Wohnbaugebiet ebenfalls eine Befassung des Landkreises möglich.

Lediglich theoretisch mögliche Denkansätze sind aus Sicht der Verwaltung nicht geeignet konkrete tatsächliche Zuständigkeiten des Landkreises zu begründen. Auch die Abgabe einer Resolution wäre aus diesem Grunde ohne tatsächliche originäre Zuständigkeit oder Aufgabe des Landkreises inhaltlich abzulehnen.

Tatsächlich und potentiell konkret betroffene Nachbargemeinden und öffentliche Interessensträger haben ein eigenes Äußerungsrecht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, können Ihre Bedenken demnach selbst zuständiger Weise anbringen.

Im Weiteren rechtfertigt auch „Antrag 3: Durchführung eines ergebnisoffenen Raumordnungsverfahrens“ nach Ansicht der Verwaltung keine Behandlung durch die Kreisgremien.

Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Die Regierung von Niederbayern als örtlich zuständige Landesplanungsbehörde leitet Raumordnungsverfahren bei Bedarf in eigener Zuständigkeit ein und führt diese durch. Die Regierung von Niederbayern wurde dabei ohnehin auch zum Bauleitplanverfahren durch den Markt Rohr in NB selbst beteiligt und wird ggf. Anmerkungen hierzu einbringen.

Eine konkrete Zuständigkeit des Landkreises Kelheim diesbezüglich ist rechtlich nicht ersichtlich.

Antragsteller: Hinweis: Normalerweise gibt der Landkreis (ganz wichtig: die Kommune Landkreis, nicht das staatliche Landratsamt mit seinen vielen Teilämtern, denen wir nicht hineinreden dürfen), wenn er als Träger öffentlicher Belange an einem Bauleitplanungsverfahren beteiligt wird, ohne jegliche Beteiligung der lauten Geschäftsordnung zuständigen Kreisausschusses Stellungnahmen ab.

In der Geschäftsordnung ist der Kreisausschuss (und nicht der Umweltausschuss) für Stellungnahmen zuständig (das wurde schon mal geklärt, als ich den Kreisausschuss dazu brachte, in Sittling sich für die Verkabelung der neuen 380 kV-Juraleitung bei Querung der Donau auszusprechen und diese sogar via Bundestag zu fordern).

Mit freundlichen Grüßen

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

Mitglied IGUMED

Antwort (22.04.2024) Pressestelle Wirtschaftsministerium

Von: "xxxxx @stmwi.bayern.de>

Betreff: **AW: Presseanfrage- offener Brief mit Fragen zum Logistikpark Stocka, Rohr NB**

Datum: 22. April 2024 um 17:20:57 MESZ

An: "spritzendorfer@eggbi.eu" <spritzendorfer@eggbi.eu>

Sehr geehrter Herr Spritzendorfer,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die vom Bürgerbüro von MdL Aiwanger an uns weitergeleitet wurde. Im Folgenden unsere Antworten auf Ihre Fragen. Falls Sie zitieren wollen, geben Sie als Quelle bitte „**eine Ministeriumssprecherin**“ an.

- **Wie ist es möglich, dass bis heute kein Raumordnungsverfahren für ein Projekt mit derart überregionalen Auswirkungen durchgeführt worden ist?**
Gegenstand von Raumordnungsverfahren (jetzt: Raumverträglichkeitsprüfungen, RVP) sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit (Art. 24 Abs. 1 BayLplG). Die Anwendung einer RVP beschränkt sich auf größere und komplexere Vorhaben. Im Rahmen einer RVP sind somit jene Vorhaben zu prüfen, die in ihrer überaus signifikanten Wirkung und außerordentlichen Besonderheit einen dementsprechenden landesplanerischen Koordinierungs- oder Abstimmungsbedarf auslösen, der die Durchführung eines eigenständigen förmlichen Verfahrens rechtfertigt. Aufgrund der Eigenart von Logistikansiedlungen wurden diese explizit im Landesentwicklungsprogramm (LEP) als Ausnahme vom Anbindegebot (LEP 3.3) aufgenommen. Mit dieser Ausnahme wurde unter anderem der erhöhten Verkehrsbelastung durch die Möglichkeit der Ansiedlung an einem unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße Rechnung getragen. Diese Ausnahme betrifft das Ansiedlungsvorhaben Logistikpark Stocka. Aus landesplanerischer Sicht kann für das Vorhaben aufgrund der Größe und der zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen zweifelsohne eine überörtliche Raumbedeutsamkeit festgestellt werden, jedoch keine erheblich überörtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen, die aufgrund ihres Koordinierungsaufwandes die Durchführung einer eigenständigen RVP erforderlich machen. Ungeachtet dessen gibt die höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Stellungnahme zum Vorhaben ab. Dabei wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bewertet.
- **Welche Behörde (Markt Rohr, Landratsamt, Regierung Niederbayern oder die „ebenfalls informierte Staatsregierung“ (Wirtschaft- und/oder Umweltministerium?) wäre für die Anordnung eines Raumordnungsverfahren verantwortlich gewesen wäre und hat dies verabsäumt?**
Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung der RVP sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Die zuständige höheren Landesplanungsbehörde ist in diesem Fall die Regierung von Niederbayern.
- **Welche rechtliche Begründung gibt es auch für eine Duldung der massiven Flächenversiegelung? Wie ist diese in Übereinstimmung zu bringen mit dem beworbenen Flächensparmanagement der bayerischen Staatsregierung? (Flächensparoffensive?)**
Eine nachhaltige Entwicklung Bayerns ist uns ein wichtiges Anliegen. Die aktuellen Herausforderungen, zu denen neben sozialen und ökologischen Aspekten auch die Stärkung der bayerischen Wirtschaft zählt, verursachen Flächenbedarfe, d. h. dass hierzu auch Flächen beansprucht werden müssen. Diese sind letztlich im Grundsatz der sparsamen Flächenneuanspruchnahme sorgsam abzuwägen.

Mit freundlichen Grüßen

Pressestelle

T +49 (0)89 2162-2142 | F +49 (0)89 2162-3142

www.stmwi.bayern.de

Prinzregentenstraße 28 | 80538 München

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Meine Anfrage direkt an den Minister 18.04.2024

Von: spritzendorfer@eggbi.eu <spritzendorfer@eggbi.eu>

Datum: 18. April 2024 at 18:26:51

An: buergerbuero@hubert-aiwanger.de <buergerbuero@hubert-aiwanger.de>

Betreff: Presseanfrage- offener Brief mit Fragen zum Logistikpark Stocka, Rohr NB

Sehr geehrter Herr Aiwanger,

Im Zusammenhang mit den bisher noch immer unvollständigen „Gutachten?“ und massiven, **gut begründeten Einwänden** zu diesem Projekt, welches enorme Auswirkungen auf einen ganzen Landkreis mit ohnedies defacto Vollbeschäftigung, massivem Arbeitskräftemangel in Handel, Gastronomie, Handwerk, Pflege, Busfahrer...haben wird,

wurde ich im Rahmen meiner Publikationen und Beratungen auch um eine Stellungnahme gebeten, wie es möglich ist, dass ein solches Projekt ohne Raumordnungsverfahren durchgewunken werden sollte.

Obwohl auch die Auswirkungen vor allem zudem auf das ohnedies jetzt bereits unzumutbare Verkehrsaufkommen in den Nachbargemeinden, beispielsweise in Offenstetten (ohne Perspektive einer Verbesserung in den nächsten Jahren) den Anrainern und regionalen Gewerbebetrieben in keiner Weise auch nur **vorstellbar sind**,

wird dieses Projekt eines ausländischen Konzerns auch von Ihnen - als gewählter Vertreter vor allem auch des Mittelstands und der bayerischen Wirtschaft insgesamt - laut Medienaussagen unterstützt - laut Aussagen der MZ sind Sie dabei sehr wohl von den beteiligten Partner über den Entwicklungsstand - informiert.

Offensichtlich erfolgt Ihre Projektunterstützung allerdings ohne jede Rücksprache mit den benachbarten Gemeinden - unter anderem auch mit dem FW- Bürgermeister in Saal.

Inzwischen sind rechtliche Auseinandersetzungen mit verschiedenen Projektgegnern - auch Gemeinden - bereits absehbar.

Ich würde mich freuen von Ihnen 3 Fragen beantwortet zu erhalten:

- **wie ist möglich ist, dass bis heute kein Raumordnungsverfahren für ein Projekt mit derart überregionalen Auswirkungen durchgeführt worden ist -**
- **welche Behörde (Markt Rohr, Landratsamt, Regierung Niederbayern oder die „ebenfalls informierte Staatsregierung“ (Wirtschaft- und/oder Umweltministerium?)**

für die Anordnung eines Raumordnungsverfahren **verantwortlich gewesen wäre und dies verabsäumt hat.**

- **Welche rechtliche Begründung** gibt es auch für eine Duldung der massiven Flächenversiegelung - wie ist diese in Übereinstimmung zu bringen mit dem beworbenen [Flächensparmanagement der bayerischen Staatsregierung!](#) (Flächensparoffensive?)

Gerne werde ich aber auch jede weitere Stellungnahmen Ihrerseits zu der aktuellen Informationssammlung zu diesem Projekt -

siehe Zusammenfassung der Einwände, Presseberichte und offene Fragen:

<https://www.eggbi.eu/gesund-bauen-eggbi/umwelt-lokal-und-global/nachhaltigkeit-und-buergerorientierte-politik/>

gegenüber Anfragenden,

aber auch in einer in Arbeit befindlichen Publikation zu „Bürgernähe bei Zulassung von Großprojekten- Mißachtung gesundheitsbezogener Aspekte der Bevölkerung“ kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen und besten Dank für jegliche Antwort im Voraus

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

Mitglied IGUMED

Ich weise darauf hin, dass Antworten und Mitteilungen von Behörden und anderen öffentlichen Institutionen ebenso wie „Aussagen von Herstellern, die Produktinformationen verweigern“, auch in den Publikationen zitiert werden. Um „Fehlinterpretationen“ zu vermeiden, ersuche ich daher stets ausdrücklich um schriftliche Stellungnahmen. Kommuniziert werden auch „Nichtantworten!“

Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene

Ehrenamtlich betriebene Informationsplattform zur Förderung und Erforschung wohngesunder Innenräume

Online-Redaktion und Geschäftsführung:

Josef Spritzendorfer

Am Bahndamm 16
D 93326 Abensberg

[E] spritzendorfer@eggbi.eu

[T] +49 (0) 9443 700 169

[I] www.eggbi.eu

Telefonzeiten kostenlose Beratungshotline: <https://www.eggbi.eu/tabbed-sidebar/hotline/>
Information zum Bevölkerungs-Anteil: Allergiker, Umwelterkrankte, MCS Betroffene

Besuchen Sie auch meine [Facebook](#)- Seite